

## Ergeht an:

Alle Mitgliedsbetriebe der Berufsgruppe  
der Müller und Mischfuttererzeuger  
Alle Landesinnungen  
Fachzeitungen  
KC Sozialrecht, BSGH  
GGT

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW  
E mueller-mischfutter@wko.at  
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

## Unser Zeichen/Referenten

Mag. Bayerl

Durchwahl

3191

## Datum

17.12.2025

MITGLIEDER-INFORMATION 008/2025

Mitglieder-Information	BGA MÜ/MFE	
Betreff: Mitglieder-Information BGA Müller und Mischfuttererzeuger		

Am 3. Dezember 2025 fand die zweite Verhandlungs runde zum Kollektivvertrag für Ange stellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleitung, dem auch die Angestellten im Mühlen- und Mischfuttergewerbe unterliegen, statt.

Aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 2. Geltungsbereich gilt für die Mitglieder des Bundesverbandes (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) der Müller und Mischfuttererzeuger fachlich der Rahmenvertrag - nicht aber die Gehaltstabelle.

Damit ergeben sich für die Mitglieder des Bundesverbandes (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) der Müller und Mischfuttererzeuger nachstehende Änderungen im Kollektivvertrag:

1. Erhöhung Sondervergütung für Nachtarbeit gem. § 6 Abs 1 KV ab 1.1.2026 um 2,7 %.  
Die Höhe beträgt somit € 2,62.
  2. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ab 1.1.2026:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 9,97

Taggeld gem. § 10 2.c: € 23,65 bzw. € 21,48

Taggeld gem. § 10 2.d: € 30,00 bzw. € 23,65

Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 17,00

Die Höhe des **Kilometergeldes** bestimmt sich wie folgt:

bis 15.000 km € 0,50

ab 15.001 - 20.000 km € 0,48

darüber € 0,46



### **3. Rahmenrechtliche Änderungen:**

**§ 2 Abs.2 lit.a wird geändert und lautet neu:**

(2) Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) für Ferialpraktikanten und Volontäre;

Ferialpraktikanten sind **Schülerinnen und Schüler oder Studierende**, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend einer **öffentlichen Schul- oder Studienordnung** vorübergehend beschäftigt werden.

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

**§ 19b wird neu eingefügt und lautet:**

**§ 19b. Ferialaushilfen**

Personen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Sommer- bzw. Semesterferien vorübergehend zur technischen, administrativen oder kaufmännischen Aushilfe beschäftigt werden, erhalten ein monatliches Mindestgrundgehalt wie folgt:

Das monatliche Mindestgrundgehalt beträgt für die ersten zwei vollen Monate im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr 85 % des monatlichen Mindestgrundgehaltes derjenigen Verwendungsgruppe (§ 17), in die sie entsprechend der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit eingereiht werden müssen.

Dauert die Ferialaushilfe in einem Kalenderjahr im selben Betrieb länger als zwei Monate, gebührt ab dem 3. Monat das volle monatliche Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe (§ 17).

### **4. Geltungsbeginn: 1.1.2026**

Gültig ab/Status: 1.1.2026	Beilagen: <a href="#">Rahmen-Kollektivvertrag und Gehaltstabelle</a>
----------------------------	--

### BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Herbert Poinstingl e.h.  
Innungsmeister

Ing. Gerald Gruber, BA, MBA e.h.  
Innungsmeister-Stv.

DI Anka Lorenz e.h.  
Geschäftsführerin

